

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beteiligt:

69 Umweltamt

Betreff:

Stellungnahme der Stadt Hagen zu den Änderungen des Landesentwicklungsplans (LEP NRW)

Beratungsfolge:

12.07.2018 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität

12.07.2018 Stadtentwicklungsausschuss

12.07.2018 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Stellungnahme zu den Änderungen des Landesentwicklungsplanes entsprechend der Verwaltungsvorlage.

2. Aufgrund der besonderen Problematik der geplanten Höchstspannungsfreileitung in Hagen Hohenlimburg beschließt der Rat im Rahmen eines Begleitbeschlusses zu Beschluss 1. zu Grundsatz 8.2-1 Transportleitungen / 8.2.4 Neue Höchstspannungsfreileitungen die in dieser Vorlage enthaltene Stellungnahme zum bestehenden LEP.

Kurzfassung

Ergänzend zur Stellungnahme der Stadt Hagen in der Vorlage „Stellungnahme der Stadt Hagen zu den Änderungen des Landesentwicklungsplans (LEP NRW)“ (0713/2018) erfolgt bezüglich Grundsatz 8.2-1 Transportleitungen und Ziel 8.2-4 Neue Höchstspannungsfreileitungen des LEP eine zusätzliche Stellungnahme.

Begründung

Grundsatz 8.2-1 Transportleitungen / Ziel 8.2-4 Neue Höchstspannungsfreileitungen

Ziel 8.2-4 des LEP beinhaltet, dass neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen so zu planen sind, dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich liegen. Im Außenbereich ist ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden einzuhalten.

Stellungnahme der Stadt Hagen

Aufgrund einer besonderen Problemlage durch den geplanten Bau einer Höchstspannungsfreileitung durch einen Wohnsiedlungsbereich in Hagen-Hohenlimburg bittet die Stadt Hagen um eine zusätzliche Änderung des Landesentwicklungsplanes, die dazu dienen soll, Konflikte zwischen Höchstspannungsfreileitungen und bestehenden Wohnsiedlungsbereichen zu verhindern:

Zu Ziel 8.2.-4

Der in 8.2-1 formulierte Grundsatz, dass der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen den Vorrang vor dem Neubau auf neuen Trassen hat, findet eine Ausnahme, wenn beim Ausbau einer bestehenden 110 kV/220kV auf eine Höchstspannungsfreileitung

- die bestehende Trasse weniger als die genannten Mindestabstände von Siedlungsbereichen mit nicht unerheblichem Umfang entfernt ist und
- der Ausbau zu einer wesentlichen Veränderung der bestehenden Hochspannungsfreileitung in ihrer räumlichen Dimension führt, indem
 - 1) der Ausbau der Strommaste sich in Höhe und Breite zu den bestehenden Masten verändert.
 - 2) die Anzahl der sichtbaren Stromleitungen sich deutliche erhöht.
 - 3) sonstige negative Auswirkungen auf die Umgebung durch die Umstellung auf das Höchstspannungsnetz zu erwarten sind.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Thomas Huyeng
Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

61

Stadtsyndikus

Amt/Eigenbetrieb:

61

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

